

Gesetzesbeschluss

des Landtags

**Ausführungsgesetz
zum Baugesetzbuch (AGBauGB)**

Der Landtag hat am 17. Juni 2009 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

*Frist zur Umnutzung ehemaliger
landwirtschaftlicher Gebäude*

Die Frist nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c des Baugesetzbuchs ist nicht anzuwenden.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.